



## Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – Auswirkungen auf das Zivilrecht

– *Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M.* –

Am 25.03.2020 wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drs. 19/18110) einstimmig beschlossen.

Das Gesetz wird am 27.03.2020 im Bundesrat beraten und sodann voraussichtlich ohne Änderungen verkündet werden.

Wir stellen Ihnen im Folgenden die Auswirkungen auf das Zivilrecht vor:

### 1. Leistungsverweigerungsrecht für Dauerschuldverhältnisse der Daseinsvorsorge

Im Zivilrecht gilt ein zeitlich befristetes Moratorium für Verbraucher und Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet. Diese haben das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs aus einem Dauerschuldverhältnis, das vor dem 08.03.2020 geschlossen wurde, bis zum 30.06.2020 (durch Verordnung verlängerbar bis 30.09.2020) zu verweigern, wenn die Erbringung der Leistung nicht ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Lebensunterhalts bzw. ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs für Kleinunternehmen möglich wäre.

Den Schuldner wird hierdurch ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt, wenn sie aufgrund der aktuellen Krise ihre vertraglichen Pflichten nicht mehr erfüllen können. Dieses gilt jedoch nur für wesentliche Dauerschuldverhältnisse. Das sind im Sinne des Gesetzes solche Verträge, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Hierzu

#### RECHTSANWÄLTE

**Arno Stengel**

**Harald Federle**

**Thomas Hess**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Stefan Wahlen**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Hannes Linke**

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Prof. Dr. Stefan Jäger**

Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Stefan Neumann**

Diplom - Finanzwirt (FH)  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Nicolai Funk**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

**Susanne Bellemann-Ruppel**

Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

**Heiko Graß**

Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Mediator, Wirtschaftsmediator

**Peter Sennekamp**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Christian Thome**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

**Frank Rief**

**Dr. Georg Wirtz, LL.M.**

Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Sebastian Kägebein, LL.M.**

Fachanwalt für Strafrecht  
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

**Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Stefanie Kowalke, LL.M.**

**Hannah Knebel**

#### STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Greß Lang**

**Martin Greß · Friedbert Lang**

Steuerberater  
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe  
www.gress-lang.de

#### KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB**

**Karlsruhe**

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe  
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0  
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

**St. Leon-Rot**

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot  
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0  
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5  
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de  
www.nonnenmacher.de

**Sitz Karlsruhe**

AG Mannheim PR 700214  
Ust-IdNr.: DE 143615900

#### BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe  
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00  
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen  
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04  
BIC: KARSDE66XXX

zählen etwa Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss mit einer Einrede geltend gemacht werden, der Schuldner muss sich also ausdrücklich auf sein Leistungsverweigerungsrecht berufen und im Zweifel das Vorliegen der Voraussetzungen beweisen.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar wäre. In diesem Fall kann aber der Schuldner den Vertrag kündigen.

## **2. Suspendierung des außerordentlichen Kündigungsrechts bei Mietverhältnissen**

Vermieter haben vorübergehend nur ein eingeschränktes Kündigungsrecht. Bislang können Mietverhältnisse aus wichtigem Grund bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Für Miet- und Pachtverträge wird für Zahlungsverzug das Recht zur außerordentlichen Kündigung vorübergehend ausgeschlossen, wenn der Zahlungsverzug die Mieten aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 (durch Verordnung verlängerbar bis 30.09.2020) betrifft **und auf einem Covid-19 bedingten Liquiditätsengpass** beruht. **Der Mieter muss diese Voraussetzung im Zweifel glaubhaft machen.**

Die Regelung gilt nur bis zum 30.06.2022, d.h. dass der Vermieter auf Covid-19 bedingte Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 01.04.2020 –

30.06.2020 (bzw. bis 30.09.2020), die bis zum 30.06.2022 nicht ausgeglichen sind, ab dem 01.07.2022 eine Kündigung stützen darf.

### **3. Stundungsregeln für Verbraucherdarlehensverträge**

Für Verbraucherdarlehensverträge (§ 491 BGB), die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, sind gesetzliche Stundungsregelungen und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist vorgesehen. Alle im Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 (verlängerbar bis 30.09.2020) fällig werdenden Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungsansprüche werden pauschal um 3 Monate gestundet, wenn der Darlehnsnehmer aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn er die Darlehnsverbindlichkeit nicht erfüllen kann, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. In der Zeit der Stundung ist die Kündigung des Darlehens für den Darlehnsgeber grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dem Darlehnsgeber ist die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar.

Die Bundesregierung kann durch Verordnung den personellen Anwendungsbereich erweitern und insbesondere Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich einbeziehen.

Für konkrete Beratung wenden Sie sich an unser Team.

#### **Ihre Ansprechpartner:**

##### **Rechtsanwalt Heiko Graß**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsmediator

##### **Rechtsanwalt Frank Rief**

**Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M.**

Fachanwalt für Strafrecht

Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

**Kontaktdaten:**

Nonnenmacher Rechtsanwälte Part mbB

Wendtstraße 17, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721-98522-64

E-Mail: rechtsanwälte@nonnenmacher.de

Hier finden Sie noch den Gesetzestext:

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

**§ 1**

**Moratorium**

(1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

(2) Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang  
1. mit Miet- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie  
2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

(5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

## § 2

### **Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

## § 3

### **Regelungen zum Darlehensrecht**

(1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie

hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.

(2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.

(3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.

(4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

(5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 7 zu ändern und insbesondere Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von zwei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Rechtsverordnung unverändert erlassen werden.

## § 4

### Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern,
2. die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind,
3. den in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.“

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.